

## Steuerliche Informationen für Mandanten Juli/August 1998

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Abzugsbeschränkung für häusliches Arbeitszimmer verfassungsgemäß?
2. Wegfall des Kinderfreibetrags bzw. Kindergeldes bei Kapitaleinkünften des Kindes
3. Einwände gegen die Besteuerung der privaten Pkw-Nutzung
4. Rentenversicherungsbeiträge keine Werbungskosten
5. Mietvertrag zwischen Angehörigen ohne Nebenkostenvereinbarung
6. Kontrollmitteilungen in Erbfällen
7. Pensionszusage an Gesellschafter-Geschäftsführer
8. Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit der Zinsbesteuerung anhängig
9. Mietvertrag bei vorweggenommener Erbfolge

### **1. Abzugsbeschränkung für häusliches Arbeitszimmer verfassungsgemäß?**

Nachdem der Bundesfinanzhof die seit 1996 geltende Abzugsbeschränkung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer für verfassungsgemäß erklärt hat, ist gegen dieses Urteil Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt worden.

Entsprechende Fälle sollten daher ggf. offengehalten werden; die Finanzverwaltung läßt die Einsprüche bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gem. § 363 Abs. 2 Satz 2 Abgabenordnung ruhen.

### **2. Wegfall des Kinderfreibetrags bzw. Kindergeldes bei Kapitaleinkünften des Kindes**

Eltern erhalten für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur dann Kindergeld bzw. einen Kinderfreibetrag, wenn die **Einkünfte** und **Bezüge** des Kindes (für 1998) 12.360 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen; bei Überschreiten dieser Grenze entfallen neben den genannten Kindervergünstigungen z. B. auch Ausbildungs- und Haushaltsfreibetrag und die Kinderzulage bei der Eigenheimförderung (§ 32 Abs. 4 Satz 2 EStG).

Verfügt das Kind z. B. aufgrund von Vermögensübertragungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge über eigene Einkünfte aus Kapitalvermögen, behandelt die Finanzverwaltung die in Höhe des Sparer-Freibetrags steuerfrei bleibenden Zinseinnahmen als "Bezug", d. h., die Kapitalerträge werden nach Abzug der Werbungskosten, aber ohne Abzug des gesetzlichen Sparer-Freibetrags auf die Freigrenze von 12.360 DM angerechnet.

### **3. Einwände gegen die Besteuerung der privaten Pkw-Nutzung**

Gegen die seit 1996 anzuwendende Neuregelung bei der Besteuerung der privaten Nutzung betrieblicher Pkw (sog. 1 %-Methode) durch Unternehmer sind Einwände aus unterschiedlichen Gründen erhoben worden. Eine Vielzahl von Einsprüchen richtet sich gegen eine mögliche

"Übermaßbesteuerung", als Folge des Ansatzes des Neuwagenlistenpreises auch bei der Privatnutzung von **Gebrauchtwagen** bzw. bei bereits voll abgeschriebenem Pkw. Die Finanzverwaltung hat hier bereits eine sog. **Kostendeckelung** eingeführt, d. h., die Pauschalen für Privatfahrten und für den nichtabzugsfähigen Teil der Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte werden beschränkt auf höchstens 100 v. H. der tatsächlich entstandenen Pkw-Kosten.

**Beispiel:**

Der betriebliche Pkw (Listenpreis neu: 80.000 DM) ist vollständig abgeschrieben und wird auch zu Privatfahrten eingesetzt. Die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Betriebsstätte beträgt 10 km bei durchschnittlich 20 Arbeitstagen pro Monat.

Die gesamten Pkw-Kosten (Reparaturen, Treibstoff usw.) haben 8.000 DM im Jahr betragen.

Privatfahrten:			
(1 v. H. vom Neuwagen-Listenpreis x 12 Monate)		9.600 DM	
Fahrten Wohnung - Betriebsstätte:			
(0,03 v. H. vom Listenpreis x 10 km x 12 Monate)	2.880 DM		
abzüglich			
(10 km x 20 Tage x 0,70 DM x 12 Monate)	1.680 DM	1.200 DM	
Summe Privatfahrten und nichtabzugsfähige Betriebsausgaben			10.800 DM
anzusetzen sind nach Auffassung der Finanzverwaltung			
höchstens die tatsächlichen Pkw-Gesamtkosten (Kostendeckelung)			8.000 DM

In den Einspruchsverfahren gegen diese Regelung wird eine Kostendeckelung von maximal 50 v. H. - für berufliche "Vielfahrer" auf bis zu 20 v. H. der Kosten angestrebt.

Aus **umsatzsteuerrechtlicher** Sicht wird insbesondere eingewandt, daß sich durch den Ansatz des Bruttolistenpreises eine Doppelbesteuerung mit Umsatzsteuer ergebe. Außerdem wird beklagt, daß die Finanzverwaltung die Kürzung um 20 v. H. für nicht mit Vorsteuern belastete Pkw-Kosten nur für die Privatfahrten zuläßt, jedoch nicht für den nichtabzugsfähigen Teil der Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte.

Die Finanzverwaltung läßt entsprechende Einsprüche ruhen, Aussetzung der Vollziehung wird jedoch abgelehnt.

**4. Rentenversicherungsbeiträge keine Werbungskosten**

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, daß für Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aus verfassungsrechtlichen Gründen vom Gesetzgeber nicht zwingend der Abzug als (vorweggenommene) Werbungskosten ermöglicht werden muß. Es ist nach Auffassung des Gerichts ebensowenig zu beanstanden, daß der vom Arbeitgeber einzubehaltende und abzuführende Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung als Arbeitslohn beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigen ist. Außerdem ist der Gesetzgeber nicht verpflichtet, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung in voller Höhe zum Abzug z. B. im Rahmen der Sonderausgaben zuzulassen; denn diese Frage ist im Zusammenhang mit der Besteuerung von Alterseinkünften zu sehen. Hier hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber allerdings schon 1980 zur Neuregelung der Besteuerung von Beamtenpensionen und Sozialversicherungsrenten angewiesen.

## 5. Mietvertrag zwischen Angehörigen ohne Nebenkostenvereinbarung

Mietverträge mit Angehörigen (z. B. mit Kindern) werden regelmäßig steuerlich nicht anerkannt, wenn die getroffenen Vereinbarungen nicht dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen.

In einem neueren Urteil hat der Bundesfinanzhof allerdings entschieden, daß ein Mietvertrag nicht allein deshalb steuerrechtlich unwirksam wird, weil z. B. Vereinbarungen über Nebenkosten fehlen oder keine Abrechnung über die Nebenkosten erteilt wurde.

Dies gilt nach Auffassung des Gerichts zumindest dann, wenn der Umfang der Nebenkosten im Vergleich zu den sonstigen Verpflichtungen so unerheblich ist, daß diesem Umstand keine ausschlaggebende Bedeutung zugemessen werden kann (im Urteilsfall bei einer 30 qm großen Einliegerwohnung im Kellergeschoß), da es sich bei der Verpflichtung zur Zahlung der Nebenkosten nicht um eine Hauptpflicht des Vertrags handelt. Nach der Entscheidung des Gerichts ist der Mietvertrag insgesamt anzuerkennen, wenn er im übrigen hinsichtlich Vereinbarung und Durchführung dem zwischen Fremden Üblichen entspricht. Der Streitfall wurde an das Finanzgericht zurückverwiesen, um eine entsprechende Prüfung vorzunehmen.

Das vorliegende Urteil ist zwar steuerbürgerfreundlich, in der Praxis empfiehlt es sich aber, Nebenkostenvereinbarungen zu treffen und auch entsprechend zu verfahren.

## 6. Kontrollmitteilungen in Erbfällen

Das Erbschaftsteuergesetz verpflichtet u. a. Kreditinstitute, dem Finanzamt bei Todesfällen Mitteilungen über die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Guthaben, Wertpapierdepots usw. zu machen (vgl. § 33 ErbStG). In den Finanzämtern werden diese Mitteilungen von den Erbschaftsteuerstellen ausgewertet. Die Erbschaftsteuerstellen ihrerseits sind verpflichtet, an die für die Einkommensteuer zuständigen Finanzämter sog. Kontrollmitteilungen weiterzuleiten:

- an das für die Einkommensbesteuerung des **Erblässers** zuständige Finanzamt ist der Wert des Nachlasses mitzuteilen, wenn sich der Nachlaß auf mehr als 500.000 DM beläuft oder wenn das zum Nachlaß gehörende Kapitalvermögen mehr als 100.000 DM beträgt;
- an das für die Einkommensbesteuerung des **Erben** zuständige Finanzamt ist jede Erbschaft, deren Wert mehr als 500.000 DM beträgt, zu melden; entsprechendes gilt bei einer Erbschaft bzw. Schenkung von einem Kapitalvermögen über 100.000 DM.

Damit besteht für die Finanzämter die Möglichkeit zu überprüfen, ob z. B. in der Vergangenheit Kapitaleinkünfte zutreffend erklärt wurden bzw. ob die vom Erben erklärten Kapitaleinkünfte in einem entsprechenden Verhältnis zu dem geerbten Kapitalvermögen stehen.

## 7. Pensionszusage an Gesellschafter-Geschäftsführer

Wird einem Arbeitnehmer eine Pensionszusage erteilt, wirken sich bereits die Zuführungen zur Pensionsrückstellung gewinnmindernd aus. Bei Zusage an einen Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ist die Anerkennung der Pensionszusage davon abhängig, ob sie angemessen ist und einem Fremdvergleich standhält. Die Prüfungskriterien der Finanzverwaltung ergeben sich aus Abschn. 32 Abs. 1 KStR. Für die Anerkennung gilt u. a. folgendes:

- Die Gesamtausstattung des Geschäftsführers mit Aktivgehalt und Pensionszusage muß der Höhe nach angemessen sein;
- die Pension muß noch "erdienbar" sein; die Finanzverwaltung fordert **dafür** bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer zwischen Zusage und voraussichtlichem Eintritt des Versorgungsfalles einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren;
- die Pension darf nicht zu einer Überversorgung führen (zusammen **mit** anderen Altersbezügen nicht mehr als 75 v. H. des letzten Aktivgehalts);
- die Zusage darf nicht unmittelbar nach der Anstellung erfolgen.

Zum letzten Punkt hat der Bundesfinanzhof jetzt ausgeführt, daß die Qualifikation des Geschäftsführers aufgrund einer "Probezeit" feststehen muß; in einer weiteren Entscheidung hält der Bundesfinanzhof einen Zeitraum von fünf Jahren zwischen Bestellung zum Geschäftsführer und Erteilung der Pensionszusage auf jeden Fall für ausreichend.

In diesem Zusammenhang hat das Gericht auch ausgeführt, daß eine fehlende Rückdeckungsversicherung für die Pensionsverpflichtung der Gesellschaft allein noch kein Grund ist, die Pensionszusage nicht anzuerkennen. Die Anerkennung kann aber dann scheitern, wenn die Pensionsleistungen trotz Rückdeckungsversicherung nicht finanzierbar sind (vgl. Abschn. 32 Abs. 1 Satz 9 KStR).

## **8. Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit der Zinsbesteuerung anhängig**

Gegen die Besteuerung von Zinseinkünften werden immer wieder verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht. So wird insbesondere gerügt, daß aufgrund der ungenügenden Überprüfbarkeit durch die Finanzverwaltung keine gleichmäßige Besteuerung gegeben sei und daß die Besteuerung der Zinseinnahmen mit dem Nominalwert ungerechtfertigt sei, weil das Kapitalvermögen entsprechend der Inflationsrate an Wert verliere. Bisher hatten der Bundesfinanzhof und das Bundesverfassungsgericht jedoch alle Klagen abgewiesen oder gar nicht zur Entscheidung angenommen.

Inzwischen ist jedoch wieder ein Verfahren beim Bundesfinanzhof wegen der Verfassungswidrigkeit der Zinsbesteuerung anhängig. Sofern unter Hinweis auf dieses Verfahren Einspruch gegen einen Einkommensteuerbescheid eingelegt wird, stellt die Finanzverwaltung die Verfahren zurück, bis der Bundesfinanzhof über die Rechtmäßigkeit der Zinsbesteuerung entschieden hat.

Ein Zahlungsaufschub kann jedoch nicht erreicht werden, weil Aussetzung der Vollziehung nicht gewährt wird.

## **9. Mietvertrag bei vorweggenommener Erbfolge**

Eine Möglichkeit, die Erbfolge schon zu Lebzeiten zu regeln, bietet das Nießbrauchsrecht. Die Vermögenswerte werden z. B. auf die Kinder übertragen; die Übertragung erfolgt jedoch unter dem Vorbehalt des Rechts der weiteren Nutzung der Vermögenswerte. Bei Grundstücksübertragungen wird das Nießbrauchsrecht durch Eintragung im Grundbuch gesichert. Das übertragene Grundstück kann dann von dem bisherigen Eigentümer weiterhin genutzt werden. Wird auf diesem Wege z. B. ein vermietetes Grundstück von den Eltern auf die Kinder übertragen, können die Eltern wie bisher die Abschreibungen auf das Gebäude als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen, obwohl sie nicht mehr Eigentümer sind.

Handelt es sich allerdings bei dem zu übertragenden Vermögen um eine **selbstgenutzte Wohnung**, erfüllen die Eltern insoweit keine steuerlichen Tatbestände; eine Eigenheimzulage können sie regelmäßig nicht erhalten, da sie nicht (mehr) Eigentümer der Wohnung sind. Die Kinder können in diesen Fällen wegen fehlender Einkunftserzielung keine Abschreibungen geltend machen.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt aber ein Modell bestätigt, das es ermöglicht, im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge zu steuerlich wirksamen Abschreibungen für die selbstgenutzte Wohnung zu kommen. Ein zusätzlicher Vorteil kann sich dadurch ergeben, daß ein voller Werbungskostenabzug auch dann noch möglich ist, wenn die Miete lediglich 50 v. H. der ortsüblichen Miete beträgt.

**Beispiel:**

Die Eltern übertragen ein Einfamilienhaus (Baukosten: 400.000 DM) auf den Sohn S. Dieser vermietet das Einfamilienhaus lebenslänglich an die Eltern und räumt ihnen zur Sicherung des Mietverhältnisses einen (Sicherungs-)Nießbrauch ein. Das Recht, die Nießbrauchsausübung auf Dritte zu übertragen, ist vertraglich ausgeschlossen. Die Miete beträgt monatlich 1.000 DM, die ortsübliche Miete 2.000 DM. S hat 1998 für 66.000 DM eine erforderliche Dachreparatur durchführen lassen. Weitere Aufwendungen (Grundsteuer usw.) sind in Höhe von 3.000 DM entstanden.

Für S ergibt sich aus der Vermietung folgender steuerlich relevanter Verlust:

Mieteinnahmen	12.000 DM
Reparaturen	66.000 DM
Sonstige Aufwendungen	3.000 DM
Abschreibungen (400.000 DM x 2 v. H.)	8.000 DM
Verlust	65.000 DM

Ohne die Übertragung auf S und die Rückvermietung würden sich die Aufwendungen steuerlich nicht auswirken.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott  
Steuerberater